



POLIZEI
Hamburg

WIHR 21-5

WIHR 23

WIHR 232-0

WIHR 6

WIRV 6

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

PK362-StVB
Ellemreihe 135
22179 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR/G2 Geschäftszimmer
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Bezirksamt Wandsbek

Eng. 15. JULI 2016 *hi*

Management des öffentlichen Raumes

Aktenzeichen **036/8V/0454312/2016**
Datum 13.07.2016

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Bengelsdorfstraße 14
2. Ausnahmegenehmigung Nr. **33366/04**
3. Unter Anwendung von 45 (1) StVO wird für die Bengelsdorfstraße 14 die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.
4. Begründung:
Der Berechtigte des Parkstandes ist nicht mehr im Besitz eines Kraftfahrzeuges. Der Platz kann somit für die Allgemeinheit wieder zur Verfügung gestellt werden.
5. Die Anordnung macht das Demontieren des VZ 314-50 StVO mit dem Zusatzzeichen 1044-11 (Genehmigungsnummer 33366/04) und das Entfernen der Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Mit der Bitte um Zusendung einer Erledigungsmeldung.



POLIZEI
Hamburg

WIKR 21-5

WIKR 23

WIKR 232-0

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22002 Hamburg

Firma
Bezirksamt Wandsbek
W-MR-G2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiterin

Aktenzeichen **038/8V/0451886/2016**
Datum 12.07.2016

WIKR G
NITSV G

Tegelweg

Erneuerung der schulbezogenen Beschilderung / Einsatz von Großtafeln

In dem Tegelweg befindet sich eine Förderschule.

In dem ca. 150 m langen Teilstück zwischen Tegelweg 100 und Tegelweg 99 ggü. wurde daher die Geschwindigkeit temporär auf 30 km/h beschränkt.

Die dazu aufgestellten Verkehrszeichen (VZ)

**VZ 136 StVO (Kinder)
mit dem Zusatzschild behinderte Kinder
VZ 274-53 StVO (30 km/h)
VZ 1040-30 StVO (werktags 6 – 22 h)**

entsprechen nicht mehr den aktuellen Sinnbildern bzw. sind insgesamt in einem schlechten Allgemeinzustand. Es erfolgt daher von hier aus die Empfehlung, die erforderliche Verkehrszeichenkombination auf Großtafeln darzustellen.

Auf Anraten des zuständigen Stadtteilpolizisten soll die 30 km/h Strecke um ca. 50 m in Rtg. Norden verschoben werden, um die dortigen Bushaltestelle einzubeziehen.

Erforderliche Maßnahmen:

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung:

Anbringen von 2 x Trägertafeln mit folgender Beschilderung (gem. beigefügter Skizze)

**VZ 136 StVO
mit dem Zusatzschild behinderte Kinder
VZ 274-53 StVO (30 km/h)
mit Zusatzzeichen 1001-30 StVO (200 m)
VZ 1040-30 StVO (werktags 6 – 22 h)**

Standorte der Trägertafeln;

1 x Tegelweg 100

1 x Tegelweg zwischen Nr. 103 und Nr. 105 mittig zwischen der Einfahrt und dem Baum

Straßenverkehrsbehördliche Wegordnung:

Nach Aufbau der Tafeln sind folgende VZ nicht mehr erforderlich und zu entfernen.

2 x Entfernen der der ö.g. Einzelschilderkombination

2 x Entfernen der VZ 274-55 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h)

Bezirksamt Wandsbek

Ang. 25. JULI 2016

Management des öffentlichen Raumes

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR/G2 Geschäftszimmer
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg



POLIZEI
Hamburg

PK362-StVB
Ellernreihe 135
22179 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen **036/8V/0472011/2016**

Datum 20.07.2016

W1MR 23

W1MR 232-2

W1MR G

W1RV G

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Erich-Ziegel-Ring 5
2. Ausnahmegenehmigung **Nr. 26274/08**
3. Unter Anwendung von 45 (1) StVO wird für den Erich-Ziegel-Ring 5 die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.
4. Begründung:
Der Berechtigte des Parkstandes ist nicht mehr im Besitz eines Kraftfahrzeuges. Der Platz kann somit für die Allgemeinheit wieder zur Verfügung gestellt werden.
5. Die Anordnung macht das Demontieren des VZ 314-50 StVO mit dem Zusatzzeichen 1044-11 (Genehmigungsnummer 26274/08) und das Entfernen der Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Mit der Bitte um Zusendung einer Erledigungsmeldung.



W/MR 23

POLIZEI W/MR 232-0
Hamburg

W/MR 6

W/TSV 6

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Hamburg Wandsbek
W / MR-G 2
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

PK362-StVB
Ellemreihe 135
22179 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen 036/8V/0494102/2016
Datum 29.07.2016

Bezirksamt Wandsbek
Eng. 02. AUG. 2016 *lh*
Management des öffentlichen Raumes

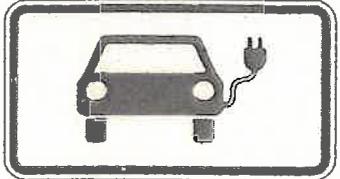
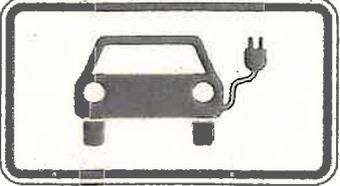
Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Bramfelder Chaussee 240
2. Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) vom 12.06.2015
3. Unter Anwendung von § 45 (1g) StVO wird für die Straße

Bramfelder Chaussee 240

die Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen angeordnet.

4. Begründung:
Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbietet. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwVStVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden. Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Insofern sind längere Parkdauern bis zu vier Stunden nicht erforderlich; eine Begrenzung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden ist ausreichend.
Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken.
Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.



420

420

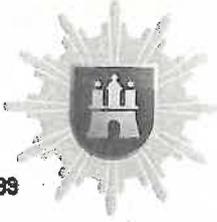
140

231

1091

420

Bezirksamt Wandsbek
Eing. 05. AUG. 2016
Management des öffentlichen Raumes



PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
W/MR
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-C

PK362-StVB
Ellenreihe 135
22179 Hamburg

W/MR G
WIRV G

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen 036/8V/0505697/2016
Datum 03.08.2016

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 26013/2015
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Osterkirchstieg 17

die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.

4. Begründung:
Die Berechtigte ist verstorben
5. Die Anordnung macht die Demontage des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung 26013/2015) und das Entfernen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung an PK 362.21